

---

## Stellungnahme

---

# Eckpunkte für ein geplantes Rüstungsexportkontrollgesetz

---

Anne-Kathrin Schmalz, Senior-Referentin Außenwirtschaft & Exportförderung  
Außenwirtschaft und Exportförderung

SPECTARIS • Deutscher Industrieverband für Optik,  
Photonik, Analysen- und Medizintechnik e. V.

Werderscher Markt 15  
101117 Berlin  
Fon +49 30 414021-58  
Fax +49 30 414021-33  
[aussenwirtschaft@spectaris.de](mailto:aussenwirtschaft@spectaris.de)

## Vorbemerkung

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlichten Eckpunkten für ein nationales Rüstungsexportkontrollgesetz.

Der Industrieverband SPECTARIS vertritt rund 400 mittelständisch-geprägte Unternehmen der Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik. Die Produkte der Mitglieder des Industrieverbands SPECTARIS stellen keine Rüstungsgüter im Sinne des Gesetzes dar. Einige unserer Mitglieder aus den Bereichen Fernoptik sowie Präzisionsoptik sind jedoch Zulieferer von Komponenten für Rüstungsgüter sowie Dual-Use-Güter zur militärischen Endverwendung. Dies führt dazu, dass einige unserer Mitglieder, nach derzeitigem Stand, am Rande ebenfalls vom Anwendungsbereich des geplanten Rüstungsexportkontrollgesetz betroffen sein werden.

## Position von SPECTARIS

Die durch das Rüstungsexportkontrollgesetz geplante Zusammenführung der bestehenden Verwaltungsvorschriften, politischen Grundsätze sowie der europäischen Regelungen in ein Gesetz ist aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Rechtsanwender grundsätzlich zu begrüßen. Positiv bewertet SPECTARIS auch das Ziel der Bundesregierung die Vereinheitlichung von Genehmigungsentscheidungen auf EU-Ebene über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern, die verteidigungspolitische Zusammenarbeit zu vertiefen und sich für eine EU-Rüstungsexportverordnung einzusetzen. Im Vergleich zu Wettbewerbern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten wie Österreich und Italien haben die deutschen SPECTARIS-Mitglieder aus den Bereichen Fernoptik und Präzisionsoptik aufgrund der langen Bearbeitungszeiten und der im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten deutlich restriktiveren Exportkontrollpolitik der Bundesregierung einen Standortnachteil sowohl bei Exporten von Präzisions- und Fernoptiken in Drittstaaten als auch bei der Teilnahme an europäischen Verteidigungsprojekten. Insbesondere der geplante Vorrang von völkerrechtlichen Vereinbarungen vor nationalen Regelungen ist daher ein gutes und wichtiges Zeichen für die Mitarbeit deutscher Unternehmen z.B. in europäischen Kooperationsprojekten im Verteidigungsbereich.

Auch die geplante gesetzliche Festlegung des Kriterienkatalogs kann zu mehr Transparenz bei der Nachvollziehbarkeit von Genehmigungsentscheidungen führen. Die größere Gewichtung der Menschenrechte, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Lage von Frauen, Mädchen sowie marginalisierten Gruppen bei Rüstungsexportentscheidungen schreibt eine Entwicklung in der Exportkontrolle fort, die von den SPECTARIS-Mitgliedern bereits gelebt wird, da im Rahmen der eigenverantwortlichen Prüfung vor Antragsstellung geopolitische Aspekte immer in die unternehmensinterne Exportkontrolle einfließen. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bundesregierung diese Aspekte in Form eines erweiterten Menschenrechtskriteriums im Rüstungsexportkontrollgesetz klar definieren wird. Es wäre jedoch wichtig, dass dieser Kriterienkatalog möglichst abschließend formuliert wird.

Als Industrieverband, der überdurchschnittlich exportstarke Industrien vertritt -der Exportanteil unserer Mitglieder liegt bei rund 66 Prozent - erachten wir es jedoch als kritisch, dass mit den Eckpunkten eine weitere Abkehr vom Grundsatz des grundsätzlich freien Außenhandels gemäß § 1 des Außenwirtschaftsgesetzes erfolgt und dass anzunehmen ist,

dass durch das Rüstungsexportkontrollgesetz auch für Zuliefererindustrien im Hinblick auf Exporte in Drittländer eine Umkehr von diesem Grundsatz hin zu einem deutlich restriktiveren Exportkontrollansatz erfolgt.

Zusätzlich fehlen aus unserer Sicht in den Eckpunkten Hinweise, wie die Zuliefererindustrie, die keine Rüstungsgüter im eigentlichen Sinne herstellen, deren Güter jedoch ihre Endverwendung in einem Rüstungsgut haben bzw. an einem Verteidigungsprojekt beteiligt sind, im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind. Als problematisch sehen wir es auch an, dass die Eckpunkte momentan keine Aussagen oder Hinweise für Zulieferer vorsehen, diese explizit vom Anwendungsbereich auszuschließen, bzw. keine Abgrenzung zu der für unsere Mitglieder vorrangig einschlägigen EU-Dual-Use Verordnung enthalten ist.

Dies ist auch im Hinblick auf die in Eckpunkt 11 geplante Einführung einer zivilrechtlichen Haftung problematisch. Hier muss eine klare Abgrenzung zwischen einem Rüstungsunternehmen, das einen eventuellen Pflichtverstoß begangen hat, und dem Ausschluss von Zulieferern erfolgen.

Durch die Einführung zusätzlicher weicher Kriterienkataloge bei den Einzelentscheidungen und eine Ausweitung der Aufgaben des BAFA im Hinblick auf die Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen sowie die Einführung einer Meldestelle für weitergeleitete Waffen befürchten wir außerdem eine weitere Verlängerung der Bearbeitungszeiten und zusätzliche bürokratische Hürden insbesondere für KMUs.

Insbesondere die Bearbeitungszeiten sind bereits jetzt nicht mehr vertretbar und führen für unsere exportstarken Mitgliedsunternehmen inzwischen zu Auftragsverlusten und Regressansprüchen seitens ihrer Kunden. Die derzeitige politische Schwerpunktsetzung der Bundesregierung auf den Energiebereich und der damit verbundene Abzug von für die Exportkontrolle zuständigem Personal haben die Bearbeitungsdauer für Ausfuhranträge, selbst bei Exporten in EU- / NATO und NATO gleichgestellte Staaten, bei Ausfuhren von Dual-Use-Gütern oder anderen BAFA-Dienstleistungen noch einmal massiv verlängert. Dies ist neben der Rüstungsindustrie auch für andere auf das BAFA angewiesene exportstarke Industrien im internationalen Wettbewerb mehr als nachteilig.

Aus unserer Sicht sollten daher zusätzliche Auflagen und Aufgaben seitens des Gesetzgebers nur beschlossen werden, wenn deren Implementierung seitens der Bundesbehörden personell und in einem für die Wirtschaft angemessenen und planbaren Zeitrahmen erfolgen und sichergestellt werden kann. Die avisierte Ausstattung des BAFA mit Personal- und Sachmitteln zum Inkrafttreten des Rüstungsexportkontrollgesetzes kommt daher aus unserer Sicht deutlich zu spät und sollte losgelöst vom Rüstungsexportkontrollgesetz bereits jetzt angegangen werden. Sichergestellt sein muss dabei auch, dass das für Exportkontrolle zuständige Personal nicht aufgrund geänderter politischer Schwerpunktsetzung, wie derzeit im Energiebereich, verringert bzw. abgezogen wird.

## Anmerkungen zu den einzelnen Eckpunkten

Aus Sicht des Industrieverbands SPECTARIS möchten wir außerdem zu den folgenden Eckpunkten Stellung beziehen, auf die wir in unserer Position noch nicht eingegangen sind:

### ■ **Eckpunkt 3: Grundsätzliche Behandlung der Länderkreise EU-/NATO-/NATO-gleichgestellte Länder und Drittländer**

Wir begrüßen es, dass auf Basis der Einzelfallentscheidung der Export von Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder und NATO-gleichgestellte Länder privilegiert erfolgt. Auch die in Eckpunkt 4 vorgesehene Ausweitung des Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder um die Republik Korea, Singapur, Chile und Uruguay ist positiv zu sehen.

Als kritisch für die Partizipation von SPECTARIS-Mitgliedsunternehmen beispielsweise in europäischen Verteidigungsprojekten sehen wir jedoch den Punkt an, dass der „Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer unter Berücksichtigung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen hingegen restriktiv gehandhabt wird“. Gerade bei internationalen Verteidigungsprojekten ist aufgrund der Entwicklungskosten eine Kooperation mit Drittstaaten bzw. die Möglichkeit des Exports der Güter in Drittstaaten für die Finanzierung und die Durchführung dieser Kooperationen essentiell. Die nun geplante restriktive Handhabung dieser Exporte könnte die Kooperationsfähigkeit deutscher Zulieferer und Rüstungsunternehmen in diesen Projekten stark behindern, wenn nicht sogar unmöglich machen.

### ■ **Eckpunkt 7: Differenzierung zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**

Die geplante Beibehaltung der Einteilung in die Unterkategorien Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rüstungsexportkontrollgesetz ist genauso wie die grundsätzliche Fortgeltung des Grundsatzes der Außenwirtschaftsfreiheit für sonstige Rüstungsgüter zu begrüßen.

Für Antragssteller insbesondere aus der Zuliefererindustrie stellt jedoch die Aussage, dass für den Anspruch auf Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter nicht allein die technische Einstufung als sonstiges Rüstungsgut maßgeblich ist, sondern die im Rüstungsexportgesetz neu gefassten, verbindlichen Kriterien und die außen- und sicherheitspolitische Bewertung der Bundesregierung maßgeblich sind, in der Praxis eine große Herausforderung dar und birgt Unsicherheitspotential, da sie im Gegensatz zu einer Güterklassifizierung viel Interpretationsspielraum lassen.

Komponenten unserer Mitglieder sind häufig speziell für den Kunden konstruiert und können nicht beliebig für andere Kunden genutzt werden. Unsere Mitglieder müssen daher auf die Gültigkeit einer einmal erteilten Genehmigung vertrauen können. Die mögliche Aufhebung der Gültigkeit von erteilten Genehmigungen durch einen Widerruf für den Kunden würden daher auch der Zuliefererindustrie schaden.

## ■ **Eckpunkt 13: Zustimmungserfordernis bei Re-exporten (Re-exportvorbehalt)**

Als positiv sehen wir, dass der Re-exportvorbehalt bei Re-exporten aus EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Partnern entfällt, wenn die zugelieferten Güter einen Wert von 100.000 Euro nicht übersteigen. Mit dieser geplanten Regelung kann eine Hürde im Außenwirtschaftsverkehr für deutsche Zulieferer abgebaut werden. Wichtig ist jedoch, dass die vom diesem Verzicht ausgenommenen Güter z.B. Technologien klar im Gesetz definiert werden.

## ■ **Eckpunkt 14 Zuverlässigkeit; Korruptionsbekämpfung**

Eckpunkt 14 sieht vor, dass „die Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern von 2001 [...] in gesetzliche Regelungen überführt werden. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit werden Genehmigungsanträge ausgesetzt oder abgelehnt. Genehmigungen sollen in diesem Fall auch widerrufen werden können.“

Wie bereits erwähnt, müssen unsere Mitglieder als Zulieferer auf die Gültigkeit von Genehmigungen vertrauen können, bevor sie mit der Produktion starten. Die im Gesetz vorgesehenen weitgehenden Auswirkungen für das Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten wirken sich damit auch nachteilig auf Zulieferer aus. Fraglich ist auch, ob Zulieferer in diesen Fällen vertragliche Schadenersatzforderungen gegenüber den betroffenen Unternehmen stellen könnten, wenn „lediglich Anhaltspunkte“ für eine Unzuverlässigkeit vorliegen. Daher muss aus unserer Sicht vor der Inkraftsetzung derartiger weitgehender Konsequenzen eine rechtskräftige gerichtliche Feststellung der Unzuverlässigkeit vorliegen. Basierend auf Anhaltspunkten ohne eine gerichtliche Überprüfung sollte keinem exportierenden Unternehmen ohne eine gerichtliche Überprüfung die Zuverlässigkeit abgesprochen werden.

---

*SPECTARIS ist der Deutsche Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik mit Sitz in Berlin.  
Der Verband vertritt 400 überwiegend mittelständisch geprägte deutsche Unternehmen.  
Die Branchen Consumer Optics (Augenoptik), Photonik, Medizintechnik sowie Analysen-, Bio- und Labortechnik  
erzielten im Jahr 2021 einen Gesamtumsatz von über 78 Milliarden Euro und beschäftigen rund 331.000 Menschen.*

---